

**P 1.2.3 Freiwillige Fort- und Weiterbildungen sowie  
Zusatzqualifikationen für Ständige Diakone, Pastoralassistenten/  
-referenten, Gemeindeassistenten/-referenten und Pfarrhelfer**

**P 1.2.3**

Die Diözese Augsburg gewährt allen Mitarbeitern/-innen des o. g. Personenkreises grundsätzlich die Möglichkeit, Veranstaltungen und Kurse zu freiwilligen Fort- und Weiterbildungen zu besuchen, sowie Zusatzqualifikationen zu erwerben. Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit und Kostenbeteiligung ist das Vorliegen eines dienstlich begründeten Interesses. Diese ist vom jeweiligen Dienstvorgesetzten zu belegen. Genehmigungen für alle Arten von Fort- und Weiterbildungen wie auch Zusatzqualifikationen des o. g. Personenkreises können ausschließlich vom Bischöflichen Ordinariat, Referat pastorale Dienste, Fronhof 4, 86152 Augsburg erteilt werden.

Um die anfallenden Kosten besser planen zu können ist es erforderlich, daß die gewünschte Teilnahme an solchen Veranstaltungen bis jeweils spätestens 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr über die jeweilige Dienststelle beim zuständigen Fortbildungsreferenten angemeldet wird. Verspätet eingehende Anträge können für das Folgejahr nicht mit in die Planung genommen werden.

Die Kostenübernahme kann nur nach erfolgter Genehmigung durch den Fortbildungsreferenten und im Rahmen der Fortbildungsordnung nach den dort niedergelegten Zuschußsätzen erfolgen. Kosten für Fort- und Weiterbildungen, wie auch für Zusatzqualifikationen, die nicht vom Fortbildungsreferenten genehmigt wurden, gehen in voller Höhe zu Lasten des/der Mitarbeiters/-in, der/die die Veranstaltung besucht hat. Ggf. tritt auch eine persönliche Haftung des anordnenden Vorgesetzten ein. Ebenso können für nicht genehmigte Fort- und Weiterbildungen sowie Zusatzqualifikationen auch keine Reisekosten erstattet werden.

Auch bei Vorliegen eines begründeten dienstlichen Interesses an einer Fort- und Weiterbildung, wie auch dem Erwerb einer Zusatzqualifikation, kann die Genehmigung versagt werden, wenn die finanzielle Situation es erfordert.

*(ABl. 1997 S. 131 f.)*